

---

**Fall: Bonnie und Clyde**

## **Aktenauszug**

**Dr. Hochstedt**

Hamburg, 01.09.2014

Rechtsanwalt

An das  
Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

Eingang: 02.09.2014
---------------------

### **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Bonnhoff Baumaschinen- und LKW-Handels GmbH, Hasenhoop 4, 20097 Hamburg vertreten durch ihren Geschäftsführer Dipl.-Ing. Thomas Hohl, ebenda

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hochstedt, Hamburg

gegen

die Kieswo Metallhandels GmbH, Hasenhoop 6, 20097 Hamburg vertreten durch ihren Geschäftsführer Gustav E. Kieswo, ebenda

- Antragsgegnerin -

wegen Herausgabe und Unterlassung

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantrage ich – der besonderen Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung – wie folgt zu erkennen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung aufgegeben, den Multibagger, Typ JCB 4CX SITEMASTER, Baujahr 2011, Fahrgestell-Nr.: JCB XXX04.03-467-CX, an die Antragstellerin herauszugeben.

- 
2. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, verboten, auf ihrem Grundstück Hasenhoop 6 in 20097 Hamburg freilaufende Katzen zu halten.

**Begründung:**

**I.**

Die Antragstellerin betreibt auf ihrem Grundstück einen Handel mit neuen und gebrauchten Baumaschinen und LKWs. Die Antragsgegnerin betreibt auf dem Nachbargrundstück einen Metallhandel. Ende November 2012 mietete die Antragsgegnerin von der Antragstellerin gegen eine monatliche Miete von 300,00 € den im Antrag zu 1. bezeichneten Multibagger (Wert: 6.000,00 €), den sie in der Folgezeit dann auf ihrem Betriebsgelände zum Transportieren und Verladen von Metallteilen aller Art einsetzte. Die Vereinbarung erfolgte, dem seinerzeit noch gutnachbarschaftlichen Verhältnis gemäß, nur mündlich. Eine feste Laufzeit für die Miete war nicht vereinbart. Die Antragstellerin sollte den Multibagger jederzeit zurückverlangen können, sobald sie einen Käufer dafür fand.

**Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Geschäftsführers der Antragstellerin, als Anlage Ast. 1**

Als sich im Juli 2014 ein Kaufinteressent bei der Antragstellerin meldete, verlangte diese den Multibagger von der Antragsgegnerin zu Ende Juli heraus und beendete so den Mietvertrag. Die Antragsgegnerin erklärte daraufhin, dass sie das Fahrzeug noch für ein paar Wochen für ein Projekt benötige, dann aber bereit sei, es Mitte August herauszugeben. Die Antragstellerin und ihr Kaufinteressent waren damit einverstanden.

Gegen 9:00 Uhr am 16.08.2014 wurde der Multibagger dann auch von der Antragsgegnerin auf dem umzäunten Betriebsgelände der Antragstellerin abgestellt und auf diese Weise erkennbar vereinbarungsgemäß zurückgegeben. Der Geschäftsführer der Antragstellerin informierte umgehend den Kaufinteressenten und be-

---

stellte ihn für Mittag zu Verkaufsgesprächen und zur Inaugenscheinnahme des Multibaggers auf sein Betriebsgelände. Als der Kaufinteressent gegen 12:30 Uhr bei der Antragstellerin erschien, musste der Geschäftsführer der Antragstellerin feststellen, dass die Antragsgegnerin den Bagger zwischenzeitlich wieder entfernt und auf ihr Betriebsgelände verbracht hatte.

**Glaubhaftmachung: wie vor**

Trotz in der unmittelbaren Folgezeit mehrfach erfolgten Aufforderung, den Bagger herauszugeben (auch im Beisein des Kaufinteressenten Jorn Kester), hat bis heute keine Herausgabe stattgefunden.

Die Antragstellerin benötigt dringend den Multibagger zurück, da sie sich dem Kaufinteressenten Kester gegenüber zwischenzeitlich vertraglich zum Verkauf verpflichtet hat und der Käufer auf Lieferung drängt. Darüber hinaus besteht ganz offensichtlich die Gefahr, dass die Antragsgegnerin die Veräußerung dadurch vereitelt, dass sie selber den Bagger mehreren Kunden des Metallhandels zum Kauf angeboten hat, so dass der Antragstellerin sogar der Verlust des Baggers droht.

**Glaubhaftmachung: wie vor**

**II.**

Der zweite Antrag betrifft den Umstand, dass die Antragsgegnerin seit einigen Wochen zwei Katzen namens „Bonnie“ und „Clyde“ auf ihrem Grundstück hält. Diese Katzen kommen unerlaubterweise auf das Betriebsgelände der Antragstellerin. Dort machen sie sich an den durchweg sehr hochwertigen Baumaschinen und LKWs zu schaffen. Nicht nur, wie von Mitarbeitern der Antragstellerin jetzt schon mehrfach beobachtet, dass sie gezielt und von lautem Kreischen begleitet den Lack der Baufahrzeuge zerkratzen (möglicherweise aufgrund einer tiefgreifenden, pathologischen Abneigung gegen die Farben Gelb und Orange), sondern insbesondere auch, dass sie in die zumeist offen konstruierten Bedienkabinen der Baufahrzeuge eindringen und dort ihre Notdurft verrichten.

**Glaubhaftmachung: wie vor**

---

Da es angesichts des bereits extrem hohen Zauns um das Betriebsgelände der Antragstellerin keine andere Möglichkeit gibt, diese Störung zuverlässig zu beseitigen, ist ein Verbot der Katzenhaltung geboten.

Dr. Hochstedt, Rechtsanwalt

---

**Landgericht Hamburg**

**- 4 O 114/14 -**

## **Beschluss**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Bonnhoff Baumaschinen- und LKW-Handels GmbH, Hasenhoop 4, 20097 Hamburg vertreten durch ihren Geschäftsführer Dipl.-Ing. Thomas Hohl, ebenda

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hochstedt, Hamburg

gegen

die Kieswo Metallhandels GmbH, Hasenhoop 6, 20097 Hamburg vertreten durch ihren Geschäftsführer Gustav E. Kieswo, ebenda

- Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Hamburg durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Gerald als Einzelrichter wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung am 03.09.2014 beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung aufgegeben, den Multibagger, Typ JCB 4CX SITEMASTER, Baujahr 2011, Fahrgestell-Nr.: JCB XXX04.03-467-CX, an die Antragstellerin herauszugeben.
2. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, verboten, auf ihrem Grundstück Hasenhoop 6 in 20097 Hamburg frei laufende Katzen zu halten.
3. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Der Streitwert wird auf 6.500,00 € festgesetzt.

(..)

Gerald

---

**Hefter, Rechtsanwalt**

Hamburg, 07.09.2014

An das  
Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

Eingang: 08.09.2014
---------------------

**Az.: 4 O 114/14**

**In dem einstweiligen Verfügungsverfahren**

**Bonnhoff GmbH ./. Kieswo GmbH**

lege ich namens und im Auftrag der Antragsgegnerin gegen die am 03.09.2014 erlassene einstweilige Verfügung

**Widerspruch**

ein und beantrage,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag zurückzuweisen.

Begründung:

Die einstweilige Verfügung ist zu Unrecht erlassen worden. Schon die Sachverhaltsdarstellung der Antragstellerin ist unzutreffend. Allein richtig daran ist, dass der Geschäftsführer der Antragstellerin dem Geschäftsführer der Antragsgegnerin den streitgegenständlichen Multibagger im November 2012 übergeben hat. Falsch ist indessen aber insbesondere die Darstellung, dass seinerzeit ein Mietvertrag vereinbart worden sein soll. Stattdessen ist vielmehr ein Mietkauf vereinbart worden. Konkret war insoweit vorgesehen, dass die Antragsgegnerin insgesamt über einen Zeitraum von 20 Monaten einen monatlichen Betrag von 300,00 € für die Nutzung *und* den Erwerb des Multibaggers zahlen sollte, dass das Eigentum an-

---

schließlich automatisch auf die Antragsgegnerin übergehen sollte und dass die Papiere für das Fahrzeug nach Zahlung der letzten Rate übergeben werden sollten.

**Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Geschäftsführers der Antragsgegnerin, als Anlage AG 1**

Die Antragsgegnerin hat alle 20 Raten an die Antragstellerin überwiesen.

**Glaubhaftmachung: wie vor**

Vor diesem Hintergrund ist es völlig absurd, dass der Geschäftsführer der Antragstellerin im Juli 2014 das Fahrzeug herausverlangte. Eine Zustimmung oder die Inaussichtstellung einer Rückgabe seitens der Antragsgegnerin hat es nie gegeben. Vielmehr ist dieses Anliegen der Antragstellerin klar zurückgewiesen worden.

**Glaubhaftmachung: wie vor**

Ebenfalls völlig unzutreffend ist der Vortrag der Antragstellerin, der Bagger sei am 16.08.2014 von dem Geschäftsführer der Antragsgegnerin auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin abgestellt und auf diese Weise zurückgegeben worden. Richtig ist vielmehr, dass der Geschäftsführer der Antragsgegnerin den Bagger an diesem Tag morgens auf der gemeinsamen Auffahrt (öffentlicher Grund) kurzfristig abgestellt hat, um dort mit diesem später einen Verladevorgang unterstützen zu können. Bereits kurze Zeit später hat er den Bagger wieder auf sein Betriebsgrundstück gestellt, wo er sich auch heute noch befindet.

**Glaubhaftmachung: wie vor**

Von einer Rückgabe kann also keine Rede sein.

Völlig absurd ist auch der zweite Antrag. Insoweit wird schon bestritten, dass es überhaupt zu Schäden an den auf dem Gelände der Antragstellerin abgestellten Fahrzeugen gekommen ist. Weiter wird bestritten, dass – wenn es überhaupt Schäden gibt – diese durch Katzen verursacht sind. Erst Recht wird bestritten, dass für solche Schäden die von Antragsgegner gehaltenen Katzen „Bonnie“ und „Clyde“ verantwortlich sind, die besonders friedliebend sind und noch nie etwas Un-

---

rechtmäßiges im Schilde geführt haben; mögen ihre Namen auch etwas anderes suggerieren.

Zutreffend ist, dass der Geschäftsführer diese beiden Katzen hält, um auf diese Weise Mäuse und ähnliches Geziefer fernzuhalten oder dingfest zu machen. Klarzustellen ist aber, diese weder auf das mit einem extrem hohen Zaun umgebene Grundstück der Antragstellerin gehen, noch dort Schäden anrichten. Die Tiere sind beide hochintelligent und wissen *ganz* genau, was ihre Aufgabe ist. Im Übrigen werden sie von dem Geschäftsführer nicht erst seit „einigen Wochen“ gehalten, sondern bereits seit mehr als vier Jahren.

**Glaubhaftmachung: wie vor**

Es fragt sich vor diesem zeitlichen Hintergrund schon sehr eindringlich, warum die Aufforderung, die Katzenhaltung zu unterbinden erst an die Antragsgegnerin herangetragen worden ist, nachdem die Antragsgegnerin sich geweigert hatte, den Bagger herauszugeben, denn die behauptete Belästigung (Zerkratzen, Hineinurinieren in Baumaschinen) hätte nach dem Vortrag der Antragstellerin auch schon vorher gegeben sein müssen. Sollte es aber tatsächlich zu den von der Antragstellerin behaupteten Belästigungen kommen, so können diese ebenso durch die vielen anderen Katzen, die in der Nachbarschaft gehalten werden, verursacht sein.

**Glaubhaftmachung: wie vor**

Hefter

Rechtsanwalt



---

**Öffentliche Sitzung des Landgerichts**

**4 O 114/14**

Hamburg, 24.09.2014

Gegenwärtig:

Vors. Richter am Landgericht Gerald als Einzelrichter  
ohne Hinzuziehung eines Protokollführers

**In dem einstweiligen Verfügungsverfahren**

**Bonnhoff GmbH ./. Kieswo GmbH**

erscheinen bei Aufruf:

1. mit dem Geschäftsführer der Antragstellerin Rechtsanwalt Dr. Hochstedt,
2. mit dem Geschäftsführer der Antragsgegnerin Rechtsanwalt Hefter.

Mit den Parteien wird die Sach- und Rechtslage erörtert.

Der Geschäftsführer der Antragstellerin erklärte auf Befragen durch das Gericht, dass kein Mietkauf vereinbart sei. Dies sei auch objektiv ohne weiteres nachvollziehbar, da der Preis für den Multibagger, Typ JCB 4CX SITEMASTER, Baujahr 2011 im November 2012 noch wesentlich über dem Wert von 6.000,00 € gelegen habe und daher selbstverständlich ein Verkauf zu diesem Preis nicht in Betracht gekommen wäre. Die entsprechende Darstellung der Antragsgegnerin hierzu werde ausdrücklich bestritten. Richtig sei allein, dass 20 mal 300,00 € von der Antragsgegnerin an die Antragstellerin bezahlt worden seien, nur handele es sich hierbei eben um die Miete für die Zeit von Dezember 2012 – da die Übergabe erst Ende November 2012 stattgefunden hatte, sei für November 2012 keine Miete verlangt worden – bis einschließlich Juli 2014. Der Geschäftsführer der Antragsgegnerin sei zur Rückgabe auch bereit gewesen und letztlich sei diese ja auch am 16.08.2014 erfolgt. Auf Nachfrage des Gerichts, wo denn genau das Fahrzeug bei der vermeintlichen Rückgabe

---

abgestellt worden sei, erklärt der Geschäftsführer der Antragstellerin hierzu wörtlich: „Ob der Bagger am 16.08. auf der Auffahrt zum Betriebsgelände oder auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin selbst abgestellt war, kann ich nicht mehr genau sagen. Klar war für mich aber, dass das Fahrzeug dort zum Vollzug der vereinbarten Rückgabe abgestellt war.“

Weiter erklärt er, dass es bzgl. der Katzen zwar sein möge, dass der Geschäftsführer Antragsgegnerin diese schon eine längere Zeit auf dem Betriebsgelände halte als einige Wochen. Jedoch seien Beschädigungen und Verunreinigungen erst während der letzten Wochen vor Stellung des Antrages auf Erlass der einstweiligen Verfügung aufgetreten bzw. bemerkt worden. Diesen Umstand könne auch der bei der Antragstellerin vollzeitbeschäftigte Wachmann Franz D. Heinsen bezeugen, der überdies aus eigener Wahrnehmung auch bezeugen könne, dass es sich eindeutig um die Tiere des Antragsgegners, konkret also „Bonnie“ und „Clyde“ handele, die die Beschädigungen und Verunreinigungen auslösten. Es werde Beweisantrag gestellt, Herrn Franz D. Heinsen zu diesem Thema zu vernehmen.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin erklärte, dass es auch angesichts des ergänzenden Sachvortrags der Gegenseite in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich beim bisherigen Sachvortrag der Antragsgegnerin verbleibe. Der Geschäftsführer der Antragsgegnerin ergänzte auf Nachfrage des Gerichts, dass zutrefte, dass er Interessenten für den Bagger habe, er aber nicht von sich aus an diese herangetreten sei. Er werde aber erst demnächst entscheiden, ob die Antragsgegnerin das Fahrzeug tatsächlich verkaufen wird, dies sei eine ernsthafte Option, da sie das Geld gut gebrauchen könne.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin beantragt, die einstweilige Verfügung vom 03.09.2014 zu bestätigen, hilfsweise, der Antragsgegnerin aufzugeben, den Multibagger an einen gerichtlich bestellten Sequester herauszugeben.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 08.09.2014.

---

**Beschlossen und verkündet:**

Eine Entscheidung soll am Ende der Sitzung verkündet werden.

Für die Richtigkeit der Übertragung aus dem Diktat:

Gerhard

Wieler

---

**Bearbeitervermerk:**

1. Die Formalien (Ladungen, Unterschriften, Zustellungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.
2. Nicht abgedruckte Teile des Beschlusses über den Erlass der einstweiligen Verfügung sind für die Entscheidung ohne Belang.
3. Das Gericht hat unmittelbar nach Eingang der Widerspruchsschrift vom 08.09.2014 Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.
4. Es ist zu unterstellen, dass die in den Schriftsätzen zur Glaubhaftmachung in Bezug genommenen eidesstattlichen Versicherungen und formal nicht zu beanstanden sind und mit dem jeweiligen Sachvortrag übereinstimmen.
5. Es ist weiter davon auszugehen, dass es zur tatsächlichen Verfügung über den Bagger keines Schlüssels o.ä. bedarf. Ferner ist davon auszugehen, dass ein Katzenhaltungsverbot die einzige Möglichkeit ist, um einen Übertritt der Katzen auf das Grundstück der Antragstellerin zu verhindern, wenn die Katzen frei auf dem Grundstück der Antragsgegnerin herumlaufen.
6. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen.
7. Sollten Auflagen, Hinweise oder Beweiserhebungen für erforderlich gehalten werden, ist zu unterstellen, dass diese ergebnislos erfolgt sind.